



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 17. Juni 2011

- Verteiler U 1 -

BETREFF **Bundeseinheitliche Vordrucke für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung;
Vordruckmuster USt 7 A, USt 7 B, USt 7 C, USt 7 D**

BEZUG BMF-Schreiben vom 11. September 2003
- IV B 2 - S 7420 - 211/03 -

ANLAGEN 4

GZ **IV D 3 - S 7420/07/10023**

DOK **2011/0480702**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Die mit BMF-Schreiben vom 11. September 2003 - IV B 2 - S 7420 - 211/03 - eingeführten Vordruckmuster

- USt 7 A - Anordnung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung
- USt 7 B - Bericht über die Umsatzsteuer-Sonderprüfung
- USt 7 C - Mitteilung nach § 202 Abs. 1 AO
- USt 7 D - Übersendung des Prüfberichts

wurden redaktionell überarbeitet und sind spätestens mit Bekanntgabe dieses Schreibens im Bundessteuerblatt anzuwenden.

(2) Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen.

Folgende Abweichungen sind zulässig:

Die Vordrucke können bei Anwendung von IT-Programmen in verkürzter Form ausgegeben werden, indem im Einzelfall nur die für die Prüfung relevanten Teile des Vordrucks ausgedruckt werden.

Von dem Vordruck kann abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

Die Übernahme des Abschnittes III des Vordruckmusters USt 7 B - Zusammenstellung der Prüfungsfeststellungen - ist den Ländern freigestellt.

(3) Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Finanzamt
Steuernummer*)
Auftragsbuchnummer*)

*) Bitte bei allen Rückfragen angeben

Ort, Datum	
Anschrift	
Bearbeiter	Zimmer
Telefon	Durchwahl
E-Mail	

Anordnung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung (§ 196 Abgabenordnung - AO -)

für _____

als _____

Sehr geehrte _____

auf Grund des § 193 Abs. 1 AO § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO ordne ich an, dass bei Ihnen
 bei _____ eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung vorgenommen wird.

Begründung für eine Prüfung nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO: _____

Mit der Prüfung wurde gem. § 195 Satz 2 AO das Finanzamt _____ beauftragt.

Begründung: _____

Geprüft werden: Besteuerungszeitraum/-räume: _____

Voranmeldungszeitraum/-räume: _____

Beschränkung des Umfangs der Prüfung nach § 194 Abs. 1 AO auf folgende Sachverhalte:

steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Vorsteuerabzug

Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz _____

Höhe der Bemessungsgrundlagen _____

Bitte beachten Sie die Anlage „Hinweise zur Datenträgeranforderung“.

Das Finanzamt behält sich die Überprüfung der Angaben des Unternehmers zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr und die Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen der zwischenstaatlichen Amtshilfe vor.

Voraussichtlicher Beginn und Ort der Prüfung: _____

Vorgesehene/r Prüfer/in: _____

Sollte aus dienstlichen Gründen ein/e andere/r Prüfer/in beauftragt oder der Prüfungsbeginn verlegt werden müssen, werde ich Ihnen dies mitteilen.

Die Prüfung wird als abgekürzte Außenprüfung durchgeführt (§ 203 AO).

Eine Ausfertigung dieser Prüfungsanordnung füge ich zur Unterrichtung Ihrer/s

steuerlichen Beraters/in Mandanten/in bei.

Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung sowie Ihrer Rechte und Pflichten verweise ich auf die Rückseite dieser Prüfungsanordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Anordnung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen die Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Anordnung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Abgabenordnung - AO -).

Beginn der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass der Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben hierbei den Namen des Prüfers/der Prüferin an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihre/n Steuerberater/in unterrichten. Der Prüfer/die Prüferin wird sich zu Beginn der Außenprüfung unter Vorlage des Dienstausweises bei Ihnen ausweisen (§ 198 AO).

Ablauf der Außenprüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Daher sollten Sie Ihren Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer/der Prüferin zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Abs. 2 AO).

Legen Sie bitte dem Prüfer/der Prüferin Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er/sie benötigt. Erteilen Sie ihm/ihr die erbetenen Auskünfte und erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie den Prüfer/die Prüferin beim Datenzugriff (§ 200 Abs. 1 AO).

Werden die Unterlagen nur in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer/die Prüferin verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Abs. 5 AO).

Wenn Unterlagen oder sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden sind, kann der Prüfer/die Prüferin auf Ihre Daten zugreifen (§ 147 Abs. 6 AO)¹⁾. Der Prüfer/die Prüferin kann verlangen, dass Sie die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer/der Prüferin die Daten auf Datenträgern für Prüfungszwecke zu übergeben.

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer/die Prüferin während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Abs. 2 AO).

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch das Ergebnis der Außenprüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO).

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Bericht, sondern nur gegen die auf Grund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, findet eine Schlussbesprechung nicht statt (§ 203 AO). Anstelle des schriftlichen Prüfungsberichts erhalten Sie spätestens mit den Steuer-/Vorauszahlungsbescheiden eine schriftliche Mitteilung über die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen.

Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung gegen Sie der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (§ 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (§§ 90, 93 Abs. 1, § 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden. Ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist (§ 162 AO).

¹⁾ Dies gilt nicht für vor dem 1. Januar 2002 archivierte Daten, wenn ein Datenzugriff des Prüfers/der Prüferin für Sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die Lesbarmachung der Daten muss jedoch während der ganzen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein.

Finanzamt
Steuernummer
Auftragsbuchnummer

Bericht

vom _____
über die auf Anordnung des Finanzamts _____
vorgenommene Umsatzsteuer-Sonderprüfung bei _____

Prüfer/in: _____

Prüfungsort: _____

Prüfungsbeginn: _____

Prüfungszeitraum: _____

Prüfungsumfang: _____

Der Unternehmer ist vor Beginn der Prüfung darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung geprüfte Sachverhalte bei einer späteren Prüfung für das betreffende Kalenderjahr oder den kürzeren Besteuerungszeitraum (§ 16 Abs. 3 und 4 UStG) in vollem Umfang erneut geprüft werden können, wenn Voranmeldungszeiträume (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG) oder Steuerfestsetzungen für das betreffende Kalenderjahr oder den kürzeren Besteuerungszeitraum mit beschränktem Prüfungsumfang geprüft wurden.

Die umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Erfassung der Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung in sachlicher Hinsicht ist dadurch sicherzustellen, dass neben der Zahllast auch die geänderten Besteuerungsgrundlagen in der laufenden Buchführung auf den entsprechenden Konten gebucht werden.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Angaben Tz. 1 bis Tz. 13

II. Prüfungsfeststellungen

_____ Tz. _____

_____ Tz. _____

_____ Tz. _____

_____ Tz. _____

_____ Tz. _____

_____ Tz. _____

_____ Tz. _____

_____ Tz. _____

III. Zusammenstellung der Prüfungsfeststellungen

_____ Anlagen

- 2 -

I. Allgemeine Angaben

1. Rechtsform des Unternehmens: _____
2. Sitz des Unternehmens: _____
3. Zweigniederlassung/en: _____
4. Organgesellschaft/en: _____
5. Gegenstand des Unternehmens: _____
6. Auskunft haben erteilt: _____

7. Art der Buchführung, vorgelegte Unterlagen, Aufzeichnungen: _____

8. Besteuerungsart: Sollversteuerung
 Istversteuerung; Antrag/Genehmigung vom _____

9. Steuerliche/r Berater/in: _____

10. Letzte USt-Sonderprüfung für den Zeitraum vom _____ bis _____
Letzte Betriebsprüfung für den Zeitraum vom _____ bis _____

11. Eine Schlussbesprechung hat
 nicht stattgefunden, weil der Unternehmer darauf verzichtet hat.
 sie nach Art und Umfang der Prüfung nicht erforderlich war (§ 203 AO).
 stattgefunden am _____

Teilnehmer: _____

Ergebnis: _____

Der Unternehmer wurde darauf hingewiesen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen/-erklärungen für die dem Prüfungszeitraum folgenden Zeiträume unverzüglich nach § 153 AO berichtet werden müssen, wenn und soweit sie die für den Prüfungszeitraum in Tz(n). _____ festgestellten Fehler enthalten.

12. Die straf- und bußgeldrechtliche Würdigung der Prüfungsfeststellungen bleibt einem besonderen Verfahren vorbehalten (§ 201 Abs. 2 AO).

13. Der Unternehmer hat beantragt, hat nicht beantragt, ihm den Umsatzsteuer-Sonderprüfungsbericht vor der Auswertung zu übersenden.

II. Prüfungsfeststellungen - siehe Folgeseite(n) -

III. Zusammenstellung der Prüfungsfeststellungen

	Prüfungszeiträume			
	Tz.	_____	_____	_____
		EUR	EUR	EUR
1. Bemessungsgrundlage				
a) Steuerfreie Umsätze				
steuerfrei nach § 4 Nr. _____ UStG				
steuerfrei nach § 4 Nr. _____ UStG				
steuerfrei nach _____				
Summe der steuerfreien Umsätze:				
davon steuerfrei mit Vorsteuerabzug				
davon steuerfrei ohne Vorsteuerabzug				
b) Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen				
steuerpflichtig zu _____ %				
steuerpflichtig zu _____ %				
c) Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe				
steuerpflichtig zu _____ %				
steuerpflichtig zu _____ %				
d) Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet				
steuerpflichtig zu _____ %				
steuerpflichtig zu _____ %				
Se. der steuerpfl. Umsätze (b bis d):				
e) Nicht steuerbare Umsätze ohne Vorsteuerabzug				
mit Vorsteuerabzug				
Se. der steuerfr. u. steuerpfl. Umsätze:				
2. Steuerberechnung				
a) Steuer aus } zu _____ %				
Lieferungen und } zu _____ %				
sonst. Leistungen } zu _____ %				
b) Steuer aus } zu _____ %				
innergemeinsch. } zu _____ %				
Erwerben } zu _____ %				
Zwischensumme:				
c) _____				
Summe der Steuerbeträge:				
d) abziehbare Vorsteuerbeträge				

Umsatzsteuer lt. Prüfung				
Umsatzsteuer lt. Steueranmeldung/Festsetzung				
Unterschiedsbetrag (Mehr-/Minderbetrag)				

Finanzamt
Steuernummer*)
Auftragsbuchnummer*)

*) Bitte bei allen Rückfragen angeben

Ort, Datum	
Anschrift	
Bearbeiter	Zimmer
Telefon	Durchwahl

**Mitteilung nach
§ 202 Abs. 1 Abgabenordnung**

für _____
 als _____

**Umsatzsteuer-Sonderprüfung
 Prüfungsanordnung vom _____**

Sehr geehrte _____
 die bei Ihnen bei _____

am _____
 in der Zeit vom _____ bis zum _____

durchgeführte Umsatzsteuer-Sonderprüfung hat zu keinen Abweichungen gegenüber den angemeldeten Besteuerungsgrundlagen geführt.

Bemerkungen: _____

Eine Ausfertigung dieser Mitteilung füge ich zur Unterrichtung Ihrer/Ihres
 steuerlichen Beraterin/Beraters Mandantin/Mandanten bei.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzamt
Steuernummer*)
Auftragsbuchnummer*)

*) Bitte bei allen Rückfragen angeben

Ort, Datum	
Anschrift	
Bearbeiter	Zimmer
Telefon	Durchwahl

für _____
 als _____

**Umsatzsteuer-Sonderprüfung
Übersendung des Prüfungsberichts (§ 202 Abs. 2 Abgabenordnung)**

Prüfungsanordnung vom _____

Anlage

Sehr geehrte _____

hiermit übersende ich den Prüfungsbericht zur Kenntnisnahme.
Es ist beabsichtigt, die Prüfungsfeststellungen der Besteuerung zu Grunde zu legen.
Etwaige Einwendungen gegen die Prüfungsfeststellungen bitte ich mir bis zum _____ mitzuteilen.

Die Möglichkeit, gegen die auf Grund der Außenprüfung zu erteilenden Steuerbescheide Rechtsbehelfe einzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Eine Ausfertigung dieses Schreibens und des Prüfungsberichts füge ich zur Unterrichtung Ihrer/Ihres steuerlichen Beraterin/Beraters Mandantin/Mandanten bei.

Mit freundlichen Grüßen